

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Doris BURES  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0091-I/4/2017

Wien, am 14. September 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lintl, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Juli 2017 unter der **Nr. 13916/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bericht des Rechnungshofs Fonds und Stiftungen des Bundes – Gebahrung BKA mit Bezug auf die Stiftung Wiener Kongress gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Hat Ihr Ressort als Aufsichtsbehörde, welches für die Organbestellung der Stiftung zuständig ist, bereits die Empfehlung des Rechnungshofes aus dem Bericht Bund 2017/4, wonach auf eine Anpassung der Satzung zu dringen wäre (u.a. Angaben zum Stifter, zu den Leitungsorganen, zum Kreis der Begünstigten), bereits umgesetzt?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, ersuche um Angabe des Inhaltes der Satzung?*
- *Wann werden Sie eine den Empfehlungen des Rechnungshofes entsprechende Satzung der Stiftung der Öffentlichkeit bekannt geben? (Ersuche um Angabe des Umsetzungszeitrahmens und um Darstellung des Inhalts)*

Die Stiftung hätte gemäß § 28 Abs. 2 BStFG 2015 bis Ende 2017 Zeit, ihre Satzung entsprechend der neuen Rechtslage anzupassen, darauf wurde die Stiftung vom Bundeskanzleramt (BKA) bereits hingewiesen.

Mittlerweile wurde am 30. August 2017 vom Stiftungsvorstand der Antrag auf Auflösung der Stiftung beim BKA als Stiftungsbehörde gestellt. Dieser Antrag wird

vom BKA geprüft und es werden unverzüglich die erforderlichen Schritte gemäß § 27 BStFG 2015 gesetzt.

Zu den Fragen 5 bis 8:

- *Hat Ihr Ressort als Aufsichtsbehörde, welches für die Organbestellung der Stiftung zuständig ist, bereits die Empfehlung des Rechnungshofes aus dem Bericht Bund 2017/14, auf eine klare Beschreibung der von der Stiftung zu erbringenden Leistungen und der Auswahlkriterien für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stiftung zu achten wäre, bereits umgesetzt?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, wie sieht der Inhalt der Leistungsbeschreibung der Auswahlkriterien aus? (Ersuche um detaillierte Darstellung des Inhalts)*
- *Wann werden Sie eine klare Beschreibung der von der Stiftung zu erbringenden Leistung und der Auswahlkriterien für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stiftung der Öffentlichkeit bekannt geben? (Ersuche um Angabe des Umsetzungszeitrahmens und um Darstellung des Inhalts)*

Wie das BKA bereits in seiner Stellungnahme an den Rechnungshof vom 7. November 2016 ausgeführt hat, ist eine Stiftung eine eigentümer- und gesellschafterlose juristische Person. Den Stiftern kommen außer den im Gesetz vorgesehenen Befugnisse keinerlei Rechte und somit auch keine Weisungsbefugnisse an die Stiftungsorgane zu (vgl. OGH 16.5.2001, 6 Ob 85/01). Die Stifter können in das Stiftungsgeschehen grundsätzlich nicht mehr eingreifen (OGH 18.9.2009, 6Ob 50/07g). Der Bund als Stifter hat daher von Gesetzes wegen keine Einflussmöglichkeit mehr auf die Stiftung.

Dem BKA kommt nur als Stiftungsbehörde eine Einflussmöglichkeit nach den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015) auf die Stiftung zu. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass nach den Erläuterungen zu § 15 BStFG 2015 (Staatliche Aufsicht über Stiftungen und Fonds) die behördliche Aufsichtsfunktion insofern verringert wird, als grundsätzlich von einer weitgehenden Selbstkontrolle auszugehen ist, die durch die Einbindung von Wirtschaftsprüfern ergänzt wird.

Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4.

Zu den Fragen 9 bis 12:

- *Hat Ihr Ressort als Aufsichtsbehörde, welches für die Organbestellung der Stiftung zuständig ist, bereits die Empfehlung des Rechnungshofes aus dem Bericht Bund 2017/14, wonach darauf hinzuwirken wäre, dass die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes eingehalten werden, bereits umgesetzt?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, auf welches Weise? (Ersuche um Anführung der jeweiligen Maßnahmen unter Angabe der gesetzlichen Grundlage)*
- *Wann werden Sie den Rechnungshofempfehlungen entsprechend Maßnahmen treffen, damit die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes eingehalten werden? Ersuche um Angabe des Umsetzungszeitrahmens und Auflistung der Maßnahmen unter Anführung der gesetzlichen Grundlage).*

Zur Frage des Umfangs der behördlichen Aufsichtsfunktion verweise ich auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 8.

Abgesehen davon hatte die Stiftung ein Gutachten der Finanzprokurator zur Frage, ob die Stiftung dem Bundesvergabegesetz 2006 unterliegt, eingeholt und dem BKA übermittelt. Nach diesem Gutachten unterliegt die Stiftung nicht dem Bundesvergabegesetz 2006.

Zu den Fragen 13 bis 19:

- *Wurden seit der letzten Gebarungsprüfung des Rechnungshofes externe Dienstleister beauftragt?*
- *Wenn ja, ersuche um Anführung der Daten der Auftragnehmer?*
- *Wenn ja, ersuche um Aufgliederung nach Art der Dienstleistung, nach Dienstleistungsvertragspartner, Vertragsgegenstand, Kurzbeschreibung des Vertragsinhaltes, dem Listenpreise, den tatsächlich bezahlten Preis und die Höhe des Preisnachlasses?*
- *Wie viele der in Anspruch genommenen externen Dienstleistungen waren nach dem Bundesvergabegesetz ausschreibungspflichtig?*
- *Wurden diese Aufträge für die externen Dienstleistungen gemäß Bundesvergabegesetz abgewickelt?*
- *Wenn ja, in welcher Form?*
- *Wie viel davon wurden öffentlich ausgeschrieben? (Ersuche um Aufgliederung nach Art der Dienstleistung, nach Dienstleistungsvertragspartner, Kosten, Datum und Art der Veröffentlichung der Ausschreibung)*

Nach den Informationen des BKA wurden von der Stiftung seit der letzten Gebarungsprüfung des Rechnungshofes keine externen Dienstleistungen beauftragt.

Zu den Fragen 20 bis 26:

- *Wurden bzw. werden bei der Umsetzung der Empfehlung des Rechnungshofes externe Dienstleister beauftragt?*
- *Wenn ja, bitte um Anführung der Daten der Auftragnehmer?*
- *Wenn ja, ersuche um Aufgliederung nach Art der Dienstleistung, nach Dienstleistungsvertragspartner, Vertragsgegenstand, Kurzbeschreibung des Vertragsinhaltes, dem Listenpreis, den tatsächlich bezahlten Preis und die Höhe des Preisnachlasses?*
- *Wie viele der in Anspruch genommenen externen Dienstleistungen waren nach dem Bundesvergabegesetz ausschreibepflichtig?*
- *Wurden diese Aufträge für die externen Dienstleistungen gemäß Bundesvergabegesetz abgewickelt?*
- *Wenn ja, in welcher Form?*
- *Wie viele davon wurden öffentlich ausgeschrieben? (Ersuche um Aufgliederung nach Art der Dienstleistung, nach Dienstleistungsvertragspartner, Kosten, Datum und Art der Veröffentlichung der Ausschreibung)*

Ich verweise auf die Antwort zu den Fragen 13 bis 19.

Vom BKA wurden und werden ebenfalls keine externen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Empfehlung des Rechnungshofes beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. KERN

